

Schiedsman Hannover Nord (13)

Robert Schmitz – Hartungstr. 28 – 30419 Hannover – Tel.: 0178/9601800 – Mail : robortschmitz23@yahoo.de

Ablauf eines Schlichtungsverfahrens beim Schiedsamt

Anruf/ Email: Der Antragsteller (Geschädigte) meldet sich beim Schiedsman. Dieser klärt schon beim Anruf, ob er örtlich und sachlich zuständig ist und vereinbart einen Termin zur Antragsaufnahme. Örtlich ist er dann zuständig, wenn der Antraggegner seinen Wohnsitz im Stadtbezirk Hannover Nord hat.

Antrag: Der Antragsteller bespricht sein Problem. Der Schiedsman erläutert das Schlichtungsverfahren. Anschließend wird in einem Formular der Antrag erstellt und vom Antragsteller unterschrieben. 1 Exemplar des Antrags bekommt der Antragsteller mit, 1 Ex. behält der Schiedsman und 1 Ex. wird dem Antraggegner zusammen mit der Ladung zugeschickt. Bestimmte Problembereiche müssen ohnehin zunächst vor dem Schiedsamt verhandelt werden bevor diese vor Gericht zur Klage zugelassen werden.

Ladung: Der Schiedsman lädt nun die beiden Parteien zur Schlichtungsverhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen zuzügl. Postlaufzeit, d.h. in **ca. 3 Wochen ab Antragstellung sollte Klarheit für beide Parteien bestehen**. Der Antragsteller bekommt seine Ladung bei der Antragsannahme gleich mit; der Antraggegner wird per Postzustellungsurkunde geladen.

Schlichtungsverhandlung: Beide Parteien erscheinen und dem Schiedsman gelingt es, eine **Vereinbarung** zwischen den Parteien zu erreichen. Diese wird zu Protokoll genommen und beide Parteien unterschreiben. Der Schiedsman ist **kein Schiedsrichter**, er entscheidet nicht, er **vermittelt zwischen den Parteien**.

Vereinbarung: Die Vereinbarung beim Schiedsamt ist rechtsverbindlich und ein Titel für 30 Jahre. Aus der Vereinbarung kann zwangsvollstreckt werden. Beide Parteien erscheinen und es wird **keine Einigung** zwischen den Parteien erreicht. In **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** ist damit die Sache beim Schiedsamt zu Ende und dem Antragsteller bleibt der Klageweg (Zivilverfahren). In Zivilsachen nach dem Schlichtungsgesetz wird nunmehr eine **Erfolglosigkeitsbescheinigung** und in Strafsachen eine **Sühnebescheinigung** ausgestellt und dem Antragsteller bleibt die Klage.

Wenn der Antragsgegner nicht zur Schiedsverhandlung kommt oder diese ohne Schließung durch den Schiedsman vorzeitig verlässt verhängt der Schiedsman ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 50,00. Die Schlichtungsverhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Beide Parteien können je mit einem Beistand erscheinen. Ein Beistand hat jedoch nur das „ Beistandsrecht „ und kein „ Vertretungsrecht „ für den Antraggegner.

Nach Abschluss der Verhandlung erfolgt die Erstellung der Kostenrechnung. Die Kosten einer Verhandlung betragen ca. Euro 40,00